

Stadt Neuenstadt am Kocher

EHRENORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2021

Die nachstehenden Richtlinien der Ehrenordnung wurden aufgestellt durch einen Beschluss des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020. Sie gelten ab 1. Januar 2021 und ersetzen die bestehende Ehrenordnung vom 9. November 1992 sowie spätere Ergänzungen.

In dieser Ehrenordnung sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

A) Allgemeine Regelungen

1. Die Ehrung oder Überbringung der Ehrengabe wird vom Bürgermeister der Stadt Neuenstadt am Kocher persönlich vorgenommen.
2. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, werden die Ehrungen von seinen Stellvertretern vorgenommen.
3. Erfolgt aufgrund desselben Anlasses auch eine Ehrung durch die Landes- oder Bundesregierung, so soll diese zeitgleich mit der städtischen Ehrung stattfinden.
4. Bei allen Ehrungen wird, in Absprache mit der zu ehrenden Person, die Presse informiert. Es ist zudem das Bundesmeldegesetz zu beachten.
5. Bei allen Punkten dieser Ehrenordnung kann der Bürgermeister im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen.

B) Ehrungen von Einwohnern

1. Geburtstag

Geehrt werden Einwohner der Stadt Neuenstadt aus Anlass ihres 80. und höheren runden Geburtstages. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt eine jährliche Ehrung.

Bei den oben genannten Geburtstagen gratuliert der Bürgermeister im Rahmen eines Besuches vor Ort und überreicht ein Glückwunschsreiben und ein Präsent. In den Ortsteilen wird der Bürgermeister dabei vom jeweiligen Ortsvorsteher begleitet.

2. Ehejubiläum

Geehrt werden in der Stadt wohnhafte Ehepaare, die das goldene (50 Jahre), diamantene (60 Jahre) oder eiserne (65 Jahre) Hochzeitsjubiläum begehen. Der Bürgermeister überreicht ihnen ein Glückwunschsreiben und ein Präsent.

3. Sterbefall

Beim Tode von Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen legt der Bürgermeister bei der Bestattung ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) nieder.

4. Ehrungen der Stadt, des Landes oder Bundes

Einwohner können eine Ehrung des Landes, z. B. für Lebensretter, oder eine Ehrung des Bundes, z. B. Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten für das 7. Kind, beantragen. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister, sofern kein Vertreter des Landes oder Bundes anwesend ist. Der Bürgermeister überreicht zudem ein Präsent der Stadt.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenstadt kann im Einzelfall weitere Ehrungen beschließen.

5. Ehrenbürger

- 5.1 Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Würdigung hervorragender Verdienste um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates, wobei dem Geehrten die Ehrenbürgerurkunde übergeben wird.
- 5.2 An jedem Geburtstag überreicht der Bürgermeister dem Ehrenbürger ein Glückwunschsreiben und ein Präsent.
- 5.3 Beim Tod eines Ehrenbürgers richtet der Bürgermeister ein Beileidschreiben an die Angehörigen. Bei der Bestattung wird durch den Bürgermeister ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) niedergelegt. Im Amtsblatt und in der lokalen Tageszeitung erfolgt ein Nachruf.

C) Ehrungen von Mitgliedern des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

1. Geburtstag

Der Bürgermeister überbringt einem aktiven Ratsmitglied anlässlich eines runden Geburtstages die Glückwünsche der Stadt und übergibt ein Präsent.

2. Hochzeit

Wird ein aktives Ratsmitglied standesamtlich getraut, übersendet der Bürgermeister ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk.

3. Sterbefall

3.1 Verstirbt ein aktives Ratsmitglied, richtet der Bürgermeister an die Angehörigen ein Beileidschreiben und legt am Grab ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) nieder. Es erfolgt ein Nachruf in der lokalen Tageszeitung und im Amtsblatt. An der Bestattung sollen die Mitglieder des Gemeinderates und des jeweiligen Ortschaftsrates teilnehmen.

3.2 Verstirbt ein ehemaliges Ratsmitglied, richtet der Bürgermeister an die Angehörigen ein Beileidschreiben. Er legt am Grab ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) nieder, wenn der Verstorbene zwei und mehr Wahlperioden ehrenamtlich tätig war oder wenn das Ausscheiden in der letzten Amtsperiode vor dem Tod war. Es erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt.

War das Ratsmitglied nur eine Wahlperiode lang ehrenamtlich tätig, richtet der Bürgermeister an die Angehörigen ein Beileidschreiben und übersendet ein Blumengebinde (Kranz oder Schale). Es erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt.

3.3 Verstirbt ein naher Angehöriger (Ehegatte, Kinder, Eltern) eines aktiven Ratsmitgliedes, sendet der Bürgermeister ein Beileidschreiben an den Betroffenen.

4. Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Ortschaftsrat

4.1 Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat erhalten die Stadträte eine Verdienstmedaille. Bei einer Amtszeit von einer Wahlperiode ist dies die Verdienstmedaille in Bronze, bei zwei Wahlperioden in Silber und bei drei Wahlperioden in Gold.

Bei einer Amtszeit von vier und mehr Wahlperioden erhalten die ausscheidenden Stadträte den Ehrenring der Stadt.

- 4.2 Ortschaftsräte erhalten anlässlich ihres Ausscheidens die entsprechenden Verdienstmedaillen mit dem Hinweis auf die Tätigkeit im jeweiligen Ortschaftsrat.
Bei einer Amtszeit von einer Wahlperiode ist dies die Verdienstmedaille in Bronze, bei zwei Wahlperioden in Silber und bei drei Wahlperioden in Gold.
- 4.3 Die Ehrungen werden vom Bürgermeister in der jeweiligen konstituierenden Sitzung nach der Wahl vorgenommen.
- 4.4 Beim Ausscheiden vor dem Ende einer Wahlperiode auf Antrag oder kraft Gesetzes gelten die oben genannten Richtlinien entsprechend. Erfolgt das Ausscheiden während der ersten Wahlperiode, erhält der Ausscheidende ein Präsent. Die Verabschiedung erfolgt in der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Gremiums.

D) Ehrungen von Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuenstadt

1. Arbeitsjubiläum

- 1.1 Bei Dienstjubiläen im öffentlichen Dienst gelten die gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen. Von Seiten der Stadt wird zusätzlich ein Präsent im Wert von 50 Euro übergeben.
- 1.2 Nach Vollendung einer 10-jährigen, 20-jährigen bzw. 25-jährigen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Neuenstadt erhält der Beschäftigte ein Präsent im Wert von 25 Euro. Nach Vollendung einer 30-jährigen, 40-jährigen bzw. 50-jährigen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Neuenstadt erhält der Beschäftigte ein Präsent im Wert von 50 Euro.
- 1.3 Sind Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst und Jubiläum der Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Neuenstadt identisch, wird nur eine Ehrengabe überreicht.
- 1.4 Bei einer 25-jährigen oder längeren Dienstzeit erfolgt die Ehrung im Rahmen einer kleinen Feierstunde.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

- 2.1 Beim Eintritt in den Ruhestand erhält der Beschäftigte im Rahmen einer Feierstunde ein Präsent im Wert von 50 bis 60 Euro.
- 2.2 Scheidet ein Beschäftigter nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit aus, erhält er im Rahmen einer Feierstunde ein Präsent im Wert von 30 bis 50 Euro.
- 2.3 Ist ein Beschäftigter weniger als 10 Jahre im Dienst, erhält er ein Präsent im Wert von 20 bis 30 Euro.

- 2.4 Geht ein Beschäftigter in Mutterschutz oder Elternzeit, erhält er ein Präsent im Wert von 20 bis 40 Euro.

3. Geburtstag

- 3.1 Der Bürgermeister gratuliert einem aktiven Beschäftigten zum runden Geburtstag telefonisch oder postalisch. Zum 50. und 60. Geburtstag erhält der Beschäftigte zudem ein Präsent im Wert von 25 Euro.
- 3.2 Ehemalige Beschäftigte, die altershalber aus dem Dienst ausgeschieden sind, erhalten aus Anlass eines runden Geburtstages ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

4. Hochzeit

- 4.1 Findet die standesamtliche Trauung eines Beschäftigten in Neuenstadt statt, gratuliert der Bürgermeister dem Brautpaar persönlich und überreicht ein Präsent.
- 4.2 Findet die standesamtliche Trauung eines Beschäftigten nicht in Neuenstadt statt, übersendet der Bürgermeister dem Brautpaar ein Glückwunschsreiben.

5. Sterbefall

- 5.1 Verstirbt ein aktiv Beschäftigter, richtet der Bürgermeister an die Angehörigen ein Beileidschreiben und legt am Grab ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) nieder. Es erfolgt ein Nachruf in der lokalen Tageszeitung und im Amtsblatt.
- 5.2 Verstirbt ein ehemaliger Beschäftigter, der mindestens 5 Jahre bei der Stadtverwaltung Neuenstadt beschäftigt war, richtet der Bürgermeister an die Angehörigen ein Beileidschreiben. Zudem gilt:
- a) Bei mindestens 20-jähriger Dienstzeit und Todesfall innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden wird am Grab ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) niedergelegt und ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.
 - b) Bei mindestens 10-jähriger Dienstzeit und Todesfall innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden wird ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) übersandt und ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht.
- 5.3 Beim Tod eines nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern) eines aktiven Beschäftigten sendet der Bürgermeister ein Beileidschreiben an den Betroffenen.

E) Weitere Ehrungen

1. Erfolgreiche Sportler

Die Richtlinien für die Ehrung der erfolgreichen Einzel- und Mannschaftssportler sind aufgrund der zahlreichen Sportarten separat geregelt.

2. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Neuenstadt, des Deutschen Roten Kreuzes und sonstigen Hilfsorganisationen

2.1 Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Neuenstadt erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 15-jährigem (Bronze), 25-jährigem (Silber), 40-jährigem (Gold) und 50-jährigem aktiven Dienst erfolgt eine Ehrung durch das Land Baden-Württemberg. Zusätzlich wird entsprechend der Ehrung ein Geschenk der Stadt Neuenstadt a. K. durch den Bürgermeister überreicht.

Bei einer anschließenden Mitgliedschaft in den Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenstadt überreicht der Bürgermeister bei 40-, 50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriger Gesamtmitgliedschaft ein Präsent entsprechend der Zugehörigkeitsdauer. Die Übergabe aller Präsente erfolgt im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung.

2.2 Beim Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie beim Tod eines aktiven Abteilungskommandanten übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidschreiben und legt bei der Bestattung ein Blumengebinde (Kranz oder Schale) nieder. Ein Nachruf erfolgt in der lokalen Tageszeitung und im Amtsblatt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes oder beim Tod eines aktiven Mitgliedes einer Hilfsorganisation, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder dadurch verursacht worden ist.

2.3 Beim Tod eines aktiven Feuerwehrmannes übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidschreiben. Es erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt.

Neuenstadt am Kocher, den 19. Oktober 2020

gez.

Norbert Heuser

Bürgermeister